

Bundesgesetzblatt¹¹²¹

Teil II

G 1998

2019

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2019

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2019	Verordnung zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten	1123
29.10.2019	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen militärischen Beraters	1126
19.11.2019	Bekanntmachung zu dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	1130
22.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	1131
25.11.2019	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1133
28.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	1136
28.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1137
28.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	1138
3.12.2019	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1139
3.12.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1139
3.12.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon	1140
3.12.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1141
3.12.2019	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1141
4.12.2019	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1142
4.12.2019	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1144
11.12.2019	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1147
30.10.2019	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1151
30.10.2019	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1151

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
Abschlusshinweis		1152

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbli@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbli.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
ISSN 0341-1109

**Verordnung
zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017
zu dem Vertrag vom 28. April 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung
des Vertrages vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten**

Vom 16. Dezember 2019

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 2016 II S. 474) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Prag am 15. Juni 2017 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (im Folgenden „Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag“ genannt) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2019

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Durchführungsvereinbarung
 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und der Regierung der Tschechischen Republik
 zum Vertrag vom 28. April 2015
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Tschechischen Republik
 über die polizeiliche Zusammenarbeit
 und zur Änderung
 des Vertrages vom 2. Februar 2000
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Tschechischen Republik
 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
 über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
 und die Erleichterung seiner Anwendung
 betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten**

**Prováděcí ujednání
 mezi vládou Spolkové republiky Německo
 a vládou České republiky
 ke Smlouvě
 mezi Spolkovou republikou Německo
 a Českou republikou
 o policejní spolupráci
 a o změně Smlouvy
 mezi Spolkovou republikou Německo
 a Českou republikou
 o dodatcích k Evropské úmluvě
 o vzájemné pomoci ve věcech trestních z 20. dubna 1959
 a usnadnění jejího používání ze dne 2. února 2000,
 z 28. dubna 2015,
 týkající se spolupráce v oblasti správních deliktů**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Tschechischen Republik
 (im Folgenden nur „Vertragsparteien“ genannt) –

aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (im Folgenden nur „Polizeikooperationsvertrag“ genannt),

in der Absicht, die Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Polizei- oder Zollbehörden nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3 des Polizeikooperationsvertrages, insbesondere die Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages, näher auszugestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

Vláda Spolkové republiky Německo
 a
 vláda České republiky
 (dále jen „smluvní strany“) –

na základě článku 34 odst. 1 Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o policejní spolupráci a o změně Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o dodatcích k Evropské úmluvě o vzájemné pomoci ve věcech trestních z 20. dubna 1959 a usnadnění jejího používání ze dne 2. února 2000, z 28. dubna 2015 (dále jen „Smlouva o policejní spolupráci“),

s úmyslem blíže upravit spolupráci při objasňování správních deliktů v působnosti policejních nebo celních orgánů podle článku 1 odst. 1 třetí věty Smlouvy o policejní spolupráci, zejména podmínky zasílání a vyrizování žádostí podle článku 6 odst. 3 Smlouvy o policejní spolupráci –

se dohodly takto:

Artikel 1**Gegenstand**

Diese Durchführungsvereinbarung regelt die Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages (im Folgenden nur „Ersuchen“ genannt).

Artikel 2**Übermittlung und Erledigung von Ersuchen**

(1) Ersuchen und deren Beantwortung werden unmittelbar zwischen den in Artikel 2 des Polizeikooperationsvertrages genannten Behörden übermittelt. Ersuchen können auch über das nach Artikel 5 des Polizeikooperationsvertrages eingerichtete Gemeinsame Zentrum an die zuständigen Behörden gerichtet werden.

(2) Die voraussichtliche Höhe der zu verhängenden Geldbuße ist im Ersuchen anzugeben.

(3) Die Bediensteten im Gemeinsamen Zentrum können die Ersuchen unmittelbar beantworten.

Artikel 3**Ablehnung von Ersuchen**

(1) Die Erfüllung eines Ersuchens kann verweigert werden, wenn der mit dessen Erledigung zusammenhängende Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Ordnungswidrigkeit steht.

(2) Die Erfüllung eines Ersuchens kann insbesondere verweigert werden, wenn die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei voraussichtlich zu verhängende Geldbuße

- in der Bundesrepublik Deutschland den Betrag von 70 Euro,
- in der Tschechischen Republik den Betrag von 2 000 tschechischen Kronen

nicht überschreitet.

Artikel 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am Tag des Eingangs der späteren der diplomatischen Noten, in denen die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass ihre innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind, in Kraft.

(2) Diese Durchführungsvereinbarung tritt mit dem Außerkrafttreten des Polizeikooperationsvertrages außer Kraft.

Geschehen zu Prag am 15. Juni 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Za vládu Spolkové republiky Německo

Hansjörg Haber

Für die Regierung der Tschechischen Republik
Za vládu České republiky

Jiří Nováček

Článek 1**Předmět**

Toto prováděcí ujednání upravuje podmínky pro zasílání a vyřizování žádostí týkajících se správních deliktů v souladu s článkem 6 odst. 3 Smlouvy o policejní spolupráci (dále jen „žádost“).

Článek 2**Zasílání a vyřizování žádostí**

(1) Žádosti a odpovědi na ně si zasílají bezprostředně orgány uvedené v článku 2 Smlouvy o policejní spolupráci. Žádosti mohou být příslušným orgánům zasílány také prostřednictvím Společného centra zřízeného podle článku 5 Smlouvy o policejní spolupráci.

(2) V žádosti je nutno uvést předpokládanou výši peněžité pokuty, která má být uložena.

(3) Odpovědi na žádosti mohou poskytovat bezprostředně pracovníci ve Společném centru.

Článek 3**Odmítnutí žádosti**

(1) Splnění žádosti je možno odepřít, pokud je pracovní nebo finanční zátěž související s jejím vyřízením ve zjevném nepoměru k závažnosti správního deliktu.

(2) Splnění žádosti je možno odepřít zejména tehdy, pokud předpokládaná peněžitá pokuta, která má být uložena podle právních předpisů žádající smluvní strany, nepřevyšuje:

- ve Spolkové republice Německo částku 70 eur,
- v České republice částku 2 000 Kč.

Článek 4**Vstup v platnost a ukončení platnosti**

(1) Toto prováděcí ujednání vstoupí v platnost dnem doručení pozdější z diplomatických nót, jimiž si smluvní strany navzájem sdělí, že byly splněny jejich vnitrostátní předpoklady pro vstup tohoto ujednání v platnost.

(2) Toto prováděcí ujednání pozbývá platnosti ukončením platnosti Smlouvy o policejní spolupráci.

Dáno v Praze dne 15. června 2017 ve dvou původních vyhotoveních, každé v německém a českém jazyce, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

**Bekanntmachung
der deutsch-nigrischen Vereinbarung
über die Entsendung
eines deutschen militärischen Beraters**

Vom 29. Oktober 2019

Die in Niamey am 19. Oktober 2018 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger über die Entsendung eines deutschen militärischen Beraters an das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger ist nach ihrem Artikel 21 Absatz 1

am 19. Oktober 2018

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Oktober 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Nationale Verteidigung
der Republik Niger
über die Entsendung eines deutschen militärischen Beraters
an das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Republik Niger,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

in dem Wunsch, ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit zu intensivieren,

in der Absicht, die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung eines deutschen Militärberaters an das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland entsendet einen deutschen militärischen Berater an das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger. Mit dieser Vereinbarung werden die Bedingungen für die Entsendung und für den Rahmen des Einsatzes des militärischen Beraters festgelegt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Militärischer Berater“: Militärisches Personal der entsendenden Vertragspartei, das im Rahmen einer Entsendung auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei der aufnehmenden Vertragspartei seinen Dienst verrichtet;
- (b) „Entsendende Vertragspartei“: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland;
- (c) „Aufnehmende Vertragspartei“: Das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger;
- (d) „Aufnehmende Dienststelle“: Die Dienststelle, eigenständige Organisationseinheit oder der militärische Verband, bei der oder dem der militärische Berater seinen Dienst verrichtet.

Artikel 3
Auswahlkriterien

(1) Die entsendende Vertragspartei wählt den militärischen Berater auf Grund einer vorherigen Abstimmung mit der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die entsendende Vertragspartei trägt

die alleinige Verantwortung für die Auswahl des militärischen Beraters und stellt sicher, dass er über die entsprechende Ausbildung, Vorverwendung und ausreichende Berufserfahrung für die erbetene Aufgabenwahrnehmung verfügt.

(2) Die für den Einzelfall erforderlichen Anforderungen an den militärischen Berater werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgehalten.

Artikel 4

Zuordnung des militärischen Beraters
und Aufgabenzuweisung

(1) Der militärische Berater ist als Mitarbeiter in das Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Niger integriert. Die aufnehmende Vertragspartei stellt dem militärischen Berater zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen ortsüblich ausgestatteten Büraum innerhalb des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Republik Niger zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben des militärischen Beraters werden von den Vertragsparteien in Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(3) Der militärische Berater nimmt in der Regel an allen Aktivitäten der aufnehmenden Vertragspartei teil, die zu seinen Aufgaben gehören. Er darf nicht direkt an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kampfseinsätzen, Einsätzen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und ähnlichen Einsätzen der Streitkräfte der Republik Niger mitwirken.

(4) Im Falle der Verschärfung von bestehenden Feindseligkeiten oder dem Eintreten von allgemeinen und umfassenden Kampfhandlungen bis hin zum Krieg, gleichgültig, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, entscheidet die entsendende Vertragspartei über einen weiteren Verbleib des militärischen Beraters bei der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 5

Verwendungsdauer

Die Dauer der Verwendung des militärischen Beraters beträgt grundsätzlich drei Jahre, mit der Möglichkeit der einvernehmlichen Verlängerung um ein Jahr.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis

Der militärische Berater untersteht während seiner Verwendung in der Republik Niger truppendienstlich dem Amtschef des Streitkräfteamtes der entsendenden Vertragspartei und fachlich dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

Beachtung der Rechtsordnung und Disziplinarwesen

(1) Die entsendende Vertragspartei weist den militärischen Berater an, die Gesetze und Rechtsvorschriften der Republik Niger sowie die Bestimmungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten.

(2) Der militärische Berater, der gegen Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates verstößt, kann von der entsendenden Vertragspartei abgelöst werden. Er wird abgelöst, wenn die aufnehmende Vertragspartei dies beantragt. Eine solche Maßnahme berührt nicht die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, den militärischen Berater zu ersetzen.

(3) Dem militärischen Berater und seinen Familienangehörigen werden hinsichtlich ihrer Rechtsstellung dieselben Vorrechte einräumt wie dem Verwaltungs- und technischen Personal einer Mission auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen.

(4) Der militärische Berater hat keine Disziplinarbefugnis über Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen des ihm übertragenen besonderen Aufgabenbereiches kann er jedoch Anordnungen an ihm fachlich zugeordnetes Personal erteilen.

(5) Angehörige der aufnehmenden Vertragspartei haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem militärischen Berater. Diese bleibt der entsendenden Vertragspartei vorbehalten. Die entsendende Vertragspartei weist den militärischen Berater an, den rechtmäßigen Anordnungen eines durch die aufnehmende Vertragspartei abgestellten Stabsoffiziers oder vergleichbaren zivilen Mitarbeiters nachzukommen, sofern sich die Anordnungen auf seine Aufgabewahrnehmung beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse zwischen dem militärischen Berater und dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht.

Artikel 8

Haftung

(1) Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von eigenen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(2) Gegenüber Dritten, die durch den militärischen Berater in Ausübung seines Dienstes oder durch Begebenheiten, für welche der militärische Berater rechtlich verantwortlich ist, geschädigt werden, hafft die aufnehmende Vertragspartei nach ihren Rechtsbestimmungen. Die Haftung beschränkt sich auf die Zahlung einer Geldentschädigung.

(3) Die entsendende Vertragspartei erstattet der aufnehmenden Vertragspartei alle zur Erfüllung der Ansprüche nach Absatz 2 erbrachten Zahlungen und Auslagen.

Artikel 9

Schutz von Informationen

Der militärische Berater erhält mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, wenn notwendig auch als Verschlusssachen eingestuften Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der militärische Berater beachtet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichtet sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

Artikel 10

Dienstzeit und Urlaub

(1) Auf den militärischen Berater sind die gleichen Dienstzeit- und Feiertagsregelungen anwendbar, die für Offiziere der aufnehmenden Vertragspartei in vergleichbarer Dienststellung gelten.

(2) Dem militärischen Berater ist von den zuständigen Stellen der entsendenden Vertragspartei nach den für sie geltenden Bestimmungen Urlaub zu gewähren, nachdem die Beteiligung der zuständigen Stellen der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt ist.

Artikel 11

Reisen aus dienstlichem Anlass

Für dienstlich veranlasste Reisen außerhalb der Republik Niger ist die vorherige Zustimmung der entsendenden Vertragspartei, vertreten durch den in Artikel 6 genannten Disziplinarvorgesetzten, einzuholen.

Artikel 12

Leistungsbewertung

Zum Ende der Verwendung oder auf besondere Anforderung der entsendenden Vertragspartei erstellt die aufnehmende Vertragspartei nach einem von der entsendenden Vertragspartei erstellten Muster eine Bewertung der Leistungen des militärischen Beraters, der diese an die entsendende Vertragspartei, vertreten durch den Disziplinarvorgesetzten nach Artikel 6, weiterleitet.

Artikel 13

Bekleidung

(1) In Übereinstimmung mit den Regelungen der aufnehmenden Vertragspartei trägt der militärische Berater die deutsche Dienstkleidung, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstkleidung der aufnehmenden Vertragspartei entspricht.

(2) Sonderausstattung und Sonderbekleidung wird an den militärischen Berater nach den gleichen Grundsätzen wie an vergleichbares Personal der aufnehmenden Vertragspartei ausgetragen. Für das Tragen der Sonderbekleidung gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 14

Militärische Unterkunft und Verpflegung

Die aufnehmende Vertragspartei stellt für den militärischen Berater bei Bedarf Unterkunft und Verpflegung wie für vergleichbares eigenes Personal gegen Entgelt zur Verfügung.

Artikel 15

Wohnung

Die aufnehmende Vertragspartei ist bei der Vermittlung einer Wohnung für den militärischen Berater und seine Familienangehörigen behilflich. Hierbei wendet sie mindestens die gleichen Maßstäbe an wie für andere vergleichbare militärische Berater.

Artikel 16

Betreuungseinrichtungen

Das Recht zur Nutzung von Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten wird dem militärischen Berater und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 17

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung wird der militärische Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Familienangehörige können in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Entgelt ambulant und stationär behandelt werden. Für etwaige

Erstattungsansprüche der Familienangehörigen gegen die entsendende Vertragspartei sind die Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei maßgeblich.

Artikel 18

Steuern und Abgaben

(1) Der militärische Berater ist in der Republik Niger von allen Steuern und Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(2) Während des vorübergehenden Aufenthalts in der Republik Niger werden das Reisegepäck, die persönliche Ausstattung, das Umzugsgut des militärischen Beraters und seiner Familienangehörigen sowie ein Kraftfahrzeug pro erwachsenem Familienmitglied von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben in der Republik Niger befreit. Am Ende der Entsendung sind die vorgenannten Güter von dem militärischen Berater aus der Republik Niger auszuführen. Ausfuhrzölle, Steuern und andere Abgaben fallen hierfür nicht an.

Artikel 19

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den militärischen Berater:

- a) Dienstbezüge;
- b) Reisekosten für Dienstreisen, die auf ihre Veranlassung durchgeführt werden;
- c) Umzugskosten und gegebenenfalls Trennungsgeld;
- d) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des militärischen Beraters entstehende Kosten;
- e) Kosten der Bereitstellung von Datenverarbeitungsausstattung (PC), Internetzugang, Telefon- und Faxanschluss sowie das erforderliche Büromaterial, und gegebenenfalls ein dienstliches Mobiltelefon.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den militärischen Berater:

- a) Kosten sowie Auslagen anlässlich der Erfüllung von Aufgaben und für Dienstreisen, die auf ihre Veranlassung durchgeführt werden;

b) Umzugskosten während der Verwendung, sofern der militärische Berater einen eigenen Hausstand hat und auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei ein Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;

c) Kosten für Einweisungslehrgänge, die unmittelbar dazu dienen, den militärischen Berater mit den Grundsätzen und Verfahren im Rahmen seiner Verwendung bei der aufnehmenden Vertragspartei vertraut zu machen.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebenshaltungskosten einschließlich Wohnungs- und Krankheitskosten, die für die Familie des militärischen Beraters entstehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden Vertragspartei von dem militärischen Berater selbst getragen. Dies gilt auch für den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 13 Absatz 2 von der aufnehmenden Vertragspartei bereitgestellt werden.

Artikel 20

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder beendet werden.

(4) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Niamey am 19. Oktober 2018 in zwei Urkunden, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Hermann Nicolai

Für das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Republik Niger

Moutari

**Bekanntmachung
zu dem Rahmenübereinkommen der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 19. November 2019

Das Vereinigte Königreich* hat am 7. November 2019 eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer abgegeben, wonach der Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) mit Wirkung vom 7. November 2019 auf Guernsey und Jersey erweitert wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. II S. 1180).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 22. November 2019

I.

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) ist nach seinem Artikel XXIV Absatz 4 für

Algerien	am 17. Oktober 2006
Bahrain	am 1. August 2019
El Salvador	am 5. Juli 2016
Kroatien	am 8. Oktober 1991
Litauen	am 25. März 2013
Nicaragua	am 30. Juni 2017
Peru	am 6. November 2002
Portugal	am 27. Juni 2019
Vereinigte Arabische Emirate	am 4. Oktober 2000

in Kraft getreten.

Algerien hat seine Ratifikationsurkunde am 17. Oktober 2006 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Bahrain hat seine Beitrittsurkunde am 1. August 2019 bei der Regierung der Russischen Föderation in Moskau hinterlegt.

El Salvador hat seine Ratifikationsurkunden am 11. Juli 2016 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und am 5. Juli 2016 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Kroatien hat am 18. Mai 1994 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington notifiziert.

Litauen hat seine Beitrittsurkunde am 25. März 2013 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Nicaragua hat seine Ratifikationsurkunden am 14. August 2017 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und am 30. Juni 2017 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Peru hat seine Ratifikationsurkunde am 6. November 2002 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Portugal hat seine Beitrittsurkunde am 27. Juni 2019 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London hinterlegt.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben ihre Beitrittsurkunde am 4. Oktober 2000 bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

II.

Die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 124) wird dahingehend ergänzt, dass die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) ihre Annahmeerklärung nach Artikel XXII Absatz 1 am 29. September 2005 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London hinterlegt hat.

III.

Die Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. II S. 856) wird dahingehend ergänzt, dass Kolumbien seine Ratifikationsurkunden am 2. Juli 2014 auch bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und am 16. Juli 2014 auch bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt hat, sowie dahingehend berichtigt, dass das Übereinkommen für Kolumbien am 2. Juli 2014 in Kraft getreten ist.

IV.

Die Bekanntmachung vom 23. Februar 2006 (BGBl. II S. 244) wird dahingehend ergänzt, dass Nigeria seine Beitrittsurkunden am 21. Dezember 2005 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und am 8. Februar 2006 auch bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt hat.

V.

Die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 248) wird dahingehend ergänzt, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija ihre Beitrittsurkunden am 20. April 2010 auch bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und am 3. November 2009 auch bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt hat sowie dahingehend berichtigt, dass das Übereinkommen für Libyen am 3. November 2009 in Kraft getreten ist.

VI.

Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Übereinkommen zudem für Serbien¹ am 27. April 1992 in Kraft getreten.

VII.

Die Bekanntmachung vom 19. April 2012 (BGBl. II S. 575) wird dahingehend ergänzt, dass Südafrika seine Ratifikationsurkunde am 19. Januar 2012 auch bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2018 (BGBl. II S. 230).

Berlin, den 22. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

¹ Bis 3. Februar 2003: Bundesrepublik Jugoslawien, vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro, ab 3. Juni 2006: Republik Serbien.

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. November 2019

Das in Kathmandu am 5. Juli 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 5. Juli 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit 2018**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 250/2018 vom 20. Dezember 2018) und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. September 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 24 300 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen dreihunderttausend Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben:

- a) „Förderung von Solarenergie im ländlichen Raum“ in Höhe von bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),
- b) „Verbesserung der Mutter-Kind-Versorgung im urbanen Bereich – Paropakar Geburts- und Frauenklinik Kathmandu“ in Höhe von bis zu 7 300 000 Euro (in Worten: sieben Millionen dreihunderttausend Euro),

c) „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen und semi-urbanen Raum – KKMU-Finanzierung, Phase II“ in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist,

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) „Verbesserung der Mutter-Kind-Versorgung im urbanen Bereich – Paropakar Geburts- und Frauenklinik Kathmandu – Begleitmaßnahme“ in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- b) „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen und semi-urbanen Raum – KKMU-Finanzierung, Phase II – Begleitmaßnahme“ in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beiträge entfällt, so weit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beiträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in Nepal erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung von Nepal getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung von Nepal übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung von Nepal die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft

keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung von Nepal veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kathmandu am 5. Juli 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Roland Schäfer

Für die Regierung von Nepal

Rajan Khanal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens,
des Zweiten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und
des Dritten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 28. November 2019

I.

Das Vereinigte Königreich* hat am 31. Juli 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer nach Artikel 27 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBI. 1964 II S. 1369, 1371), nach Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBI. 1990 II S. 118, 119) und nach Artikel 16 Absatz 2 des Dritten Zusatzprotokolls vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBI. 2014 II S. 1062, 1063) die Erweiterung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens und der Zusatzprotokolle auf Gibraltar erklärt. Die Erklärung wurde am 27. Oktober 2019 wirksam.

Österreich* hat am 25. Oktober 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 31. Juli 2019 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 erhoben.

II.

Tschechien* hat am 15. Oktober 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 eine Erklärung nach Artikel 28 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. November 2019 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 25. November 2015 (BGBI. II S. 1619), 3. April 2019 (BGBI. II S. 315) und 17. September 2019 (BGBI. II S. 836).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und den Protokollen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen oder Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. November 2019

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Zusatzprotokolls zum
Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 28. November 2019

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die

Russische Föderation* am 1. Januar 2020
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 des Protokolls, Erklärungen zu Artikel 15, nach Artikel 15 Absatz 6, 8 und 9 und Artikel 24 des Übereinkommens in der durch Artikel 4 und 6 des Protokolls geänderten Fassung sowie Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 5, zu Artikel 9 und 10, nach Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 7, zu Artikel 18, nach Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 27 des Protokolls

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. September 2019 (BGBl. II S. 837).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 28. November 2019

I.

Die Ukraine* hat am 11. Juli 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBI. 1964 II S. 1369, 1386) eine Erklärung zu Artikel 15 Absatz 1 abgegeben.

II.

Das Vereinigte Königreich* hat am 31. Juli 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen nach Artikel 25 Absatz 5 die Erweiterung der territorialen Anwendbarkeit auf Gibraltar erklärt. Die Erklärung wurde am 27. Oktober 2019 wirksam.

Österreich* hat am 25. Oktober 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 31. Juli 2019 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2018 (BGBI. II S. 414).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über
die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 3. Dezember 2019

Schweden* hat am 14. November 2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) seine Vorbehalte zu den Artikeln 8 und 24 Absatz 1 Buchstabe b (vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1955, BGBl. II S. 604) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2019 (BGBl. II S. 84).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Abkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 3. Dezember 2019

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik	am 30. Dezember 2019
Salomonen	am 22. Januar 2020
Tonga	am 1. Januar 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2019 (BGBl. II S. 803).

Berlin, den 3. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Protokolls vom 30. November 1999
(Multikomponenten-Protokoll)
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betrifft die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung
und bodennahem Ozon**

Vom 3. Dezember 2019

Die Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBI. 2017 II S. 830, 831) wird nach Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls für

Dänemark*	am 6. Januar 2020
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland	
Estland	am 5. Januar 2020
Litauen	am 13. Januar 2020
Norwegen*	am 24. Februar 2020
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 15 Absatz 4	

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 2019 (BGBI. II S. 806).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Dezember 2019

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 3. Dezember 2019

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Myanmar* am 26. Juni 2020
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 54 Absatz 1 zu Artikel 52 sowie einer Erklärung nach Artikel 45 Absatz 4 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2019 (BGBl. II S. 296).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 3. Dezember 2019

Indien* hat am 27. September 2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, eine Erklärung nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben, die seine Erklärung vom 15. September 1974 (vgl. Bekanntmachung vom 6. Februar 1975, BGBl. II S. 237) ersetzt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2019 (BGBl. II S. 972).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-ugandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 2019

Das in Kampala am 15. August 2019 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 ist nach seinem
Artikel 5 Absatz 1

am 15. August 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Republik Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr.: 266/2017 vom 10. November 2017) und die Antwortnote der Republik Uganda (Schreiben Nr.: ALD 179/184/01 vom 21. Juni 2018) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 55 000 000 Euro (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Get Access – Mini Grid Systeme in Uganda“ in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
 - b) „Rehabilitierung Wasserkraftwerk Owen Falls“ in Höhe von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro)
- zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Uganda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Uganda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Uganda erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Uganda getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Uganda übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Uganda die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Uganda veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kampala am 15. August 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albrecht Conze

Für die Regierung der Republik Uganda

Matia Kasaija

**Bekanntmachung
des deutsch-ugandischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 2019

Das in Kampala am 15. August 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Technische Zusammenarbeit 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 15. August 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Technische Zusammenarbeit 2017**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr.: 266/2017 vom 10. November 2017) und die Antwortnote der Republik Uganda (Schreiben Nr.: ALD 179/184/01 vom 21. Juni 2018) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 20. März 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Uganda über Technische Zusammenarbeit, geändert durch das Protokoll vom 11. Februar 1966 und verlängert durch die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Oktober und 20. November 1969, werden folgende Vorhaben gefördert:

1. „Stärkung von Regierungsführung und Zivilgesellschaft in Uganda“,
2. „Unterstützung von Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden in Uganda“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 13 000 000 Euro (in Werten: dreizehn Millionen Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

(3) Die Regierung der Republik Uganda gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer

stetigen Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Die Zusagen für die in Absatz 1 genannten Vorhaben und den in Absatz 2 genannten Betrag der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersetztlos, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden, so gilt diese Verfalls-Klausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen geschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Uganda nimmt die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizzenzen, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben aus und stellt die unverzügliche Freigabe sicher.

(2) Die Regierung der Republik Uganda befreit die Durchführungsorganisation von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Republik Uganda entstehen.

(3) Die Regierung der Republik Uganda erstattet auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisation die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in der Republik Uganda auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Republik Uganda erhoben

wurden. In diesem Zusammenhang erhobene Verbrauchsteuern werden auf Antrag von der Regierung der Republik Uganda übernommen.

(4) Dieses Abkommen gilt sowohl für die unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben als auch für künftige Folgemaßnahmen mit demselben Titel, sofern unsere beiden Regierungen die Förderung eines oder beider Vorhaben weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgemaßnahmen für eines oder beide der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben erfolgen durch offizielle Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 20. März 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Uganda über Technische Zusammenarbeit, geändert durch das

Protokoll vom 11. Februar 1966 und verlängert durch die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Oktober und 20. November 1969, auch für dieses Abkommen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Kampala am 15. August 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albrecht Conze

Für die Regierung der Republik Uganda

Matia Kasaija

**Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze
und betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit
zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 11. Dezember 2019

Die erweiterte Kommission hat am 28. November 2019 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 19/161 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 19/162 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 580 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. II S. 780).

Berlin, den 11. Dezember 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Lena-Maria Gaese

**Beschluss Nr. 19/161
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziger Artikel

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2019

**Tatevik Revazyan
Präsidentin der Kommission**

Ab dem 1. Januar 2020 geltende Gebührensätze

Zone	Globaler Gebührensatz Euro	Anwendbarer Wechselkurs 1 Euro =
Belgien / Luxemburg *	91,14	-/-
Deutschland *	63,74	-/-
Frankreich *	58,82	-/-
Vereinigtes Königreich	62,03	0,890824 GBP
Niederlande *	67,39	-/-
Irland *	24,61	-/-
Schweiz	91,07	1,09026 CHF
Portugal Lisboa *	38,13	-/-
Österreich *	59,58	-/-
Spanien Kont. *	51,08	-/-
Spanien Kanar. Inseln *	43,73	-/-
Portugal Santa Maria *	7,91	-/-
Griechenland *	32,30	-/-
Türkei	28,64	6,27890 TRY
Malta *	27,42	-/-
Italien *	66,15	-/-
Zypern *	20,18	-/-
Ungarn	27,60	332,203 HUF
Norwegen	50,55	9,91639 NOK
Dänemark	57,66	7,46210 DKK
Slowenien *	51,92	-/-
Rumänien	38,34	4,73630 RON
Tschechische Republik	45,10	25,8424 CZK
Schweden	47,51	10,6865 SEK
Slowakei *	45,85	-/-
Kroatien	42,15	7,39803 HRK
Bulgarien	28,73	1,95524 BGN
Nordmazedonien	45,10	61,0371 MKD
Moldau	63,09	19,4005 MDL
Finnland *	43,66	-/-
Albanien	48,57	121,084 ALL
Bosnien und Herzegowina	31,61	1,95365 BAM
Serbien / Montenegro / KFOR	31,14	117,458 RSD
Litauen *	36,94	-/-
Polen	44,89	4,35175 PLN
Armenien	31,55	523,024 AMD
Lettland *	27,40	-/-
Georgien	27,73	3,24476 GEL
Estland *	31,51	-/-

* an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beteiligter Staat.

**Beschluss Nr. 19/162
betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2020 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensystem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziger Artikel

Der am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

9,72 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2019

Tatevik Revazyan
Präsidentin der Kommission

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Oktober 2019

In der Bekanntmachung vom 28. Januar 2019 des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBI. 2019 II S. 124) ist das Datum des Inkrafttretens „24. November 2017“ durch „12. April 2018“ zu ersetzen.

Bonn, den 30. Oktober 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 30. Oktober 2019

In der Bekanntmachung vom 28. Januar 2019 des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit (BGBI. 2019 II S. 126) ist das Datum des Inkrafttretens „24. November 2017“ durch „12. April 2018“ zu ersetzen.

Bonn, den 30. Oktober 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2019 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 22 und endet mit der Seite 1152.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 8 vom 5. Juni 2019

Anhänge I bis XII und Protokolle I und II zum Abkommen vom 24. November 2017 über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (BGBl. 2019 II S. 362, 363),

– zur Ausgabe Nr. 12 vom 3. Juli 2019

Anlage zur Verordnung vom 1. Juli 2019 zu den Ergänzenden Bestimmungen vom 31. März 2017 zu den Verträgen vom 6. Oktober 2016 des Weltpostvereins (BGBl. 2019 II S. 650),

– zur Ausgabe Nr. 14 vom 19. Juli 2019

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2019 II S. 756).

* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.